

Nachtragshaushaltssatzung

des
Main-Kinzig-Kreises
für das
Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 52 der Hessischen Landkreisordnung vom 7. März 2005, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 04. September 2020 (GVBl. S. 573) in Verbindung mit den §§ 92 ff. der Hessischen Gemeindeordnung vom 7. März 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 318), hat der Kreistag des Main-Kinzig-Kreises am 05.02.2021 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge gegenüber bisher EUR	auf nunmehr EUR
a) im Ergebnishaushalt				
<u>im ordentlichen Ergebnis</u>				
die Erträge		988.488	-692.741.220	-691.752.732
die Aufwendungen	3.656.476		682.010.162	685.666.638
der Saldo		4.644.964	-10.731.058	-6.086.094
<u>im außerordentlichen Ergebnis</u>				
die Erträge	0	0	0	0
die Aufwendungen	0	0	0	0
der Saldo	0	0	0	0
mit einem Überschuss von		4.644.964	-10.731.058	-6.086.094
b) im Finanzhaushalt				
aus laufender Verwaltungstätigkeit der Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen		4.644.964	22.152.976	17.508.012
aus Investitionstätigkeit				
die Einzahlungen	0	0	-16.127.075	-16.127.075
die Auszahlungen	3.000.000	0	33.569.550	36.569.550
der Saldo	3.000.000	0	17.442.475	20.442.475
aus Finanzierungstätigkeit				
die Einzahlungen	0	0	-22.386.703	-22.386.703
die Auszahlungen	0	0	28.297.204	28.297.204
der Saldo	0	0	5.910.501	5.910.501
mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	7.644.964		1.200.000	8.844.964

festgesetzt.

§ 2 – Kreditaufnahmen

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht geändert.

§ 3 – Verpflichtungsermächtigungen

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4 – Liquiditätskredite

Der bisherige Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird nicht geändert.

§ 5 – Umlagen und Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt geändert:

Umlageart	vermindert um v.H.	gegenüber bisher v.H.	auf nunmehr v.H.
Kreisumlage für die Sonderstatus-Stadt	2,5	37,3	34,8
Kreisumlage für die kreisangehörigen Kommunen ohne Sonderstatus	2,5	34,97	32,47

Die Umlage der gemeindefreien Grundstücke wird nicht geändert.

Die Schulumlage wird nicht geändert.

Die Zahlungsbedingungen werden nicht geändert.

§ 6 – Haushaltssicherungskonzept

Ein **Haushaltssicherungskonzept** ist gemäß § 92a Abs. 1 Nr. 2 HGO nicht erforderlich.

§ 7 – Stellenplan

Es gilt der vom Kreistag als Teil des Nachtragshaushaltsplans am 05.02.2021 beschlossene **Stellenplan**.

§ 8 – weitere Festlegungen

Weitere Festlegungen werden nicht geändert.

Gelnhausen, den 05.02.2021

**Der Kreisausschuss
des Main-Kinzig-Kreises**

**Stolz
Landrat**

2. Bekanntmachung der Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2021

Die vorstehende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit den §§ 97a und 98 HGO sowie den §§ 102 Abs. 4, 103 Abs. 2, 105 Abs. 2 HGO erforderliche Genehmigung ist erteilt.

Sie hat folgenden Wortlaut:

Regierungspräsidium Darmstadt

Aktenzeichen

RPDA - Dez.I 16 - 33 f 02/11-2018/4

Bearbeiter

Günter Lenz

Datum

24.03.2021

Genehmigung

I. Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile der Nachtragssatzung

Hiermit genehmige ich gemäß § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in Verbindung mit § 98 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und § 97a HGO

1. die Abweichung von den Vorgaben zum Ausgleich des Finanzhaushaltes des Haushaltsjahres 2021 nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO;
2. den in § 2 der Nachtragssatzung des Main-Kinzig-Kreises für das Haushaltsjahr 2021 unverändert vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 17.765.374 € - abzüglich der im Rahmen des Gesetzes zur Förderung der digitalen kommunalen Bildungsinfrastruktur an hessischen Schulen (Hessisches Digitalpakt-Schule-Gesetz – HDigSchulG) vom Main-Kinzig-Kreis mit einem Betrag von 1.000.000 € bestimmten Kreditaufnahmen, die gemäß § 2 Abs. 3 HDigSchulG als genehmigt gelten, in Höhe von

16.765.374 €

(i. W.: „Sechzehn Millionen
siebenhundertfünfundsechzigtausenddreihundertvierundsiebzig Euro“)

gemäß § 103 Abs. 2 HGO;

3. den in § 3 der vorgenannten Nachtragssatzung unverändert vorgesehenen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

21.850.000 €

(i. W.: „Einundzwanzig Millionen achthundertfünfzigtausend Euro“)

gem. § 102 Abs. 4 HGO;

4. den in § 4 der vorgenannten Nachtragssatzung unverändert festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

30.000.000 €

(i. W.: „Dreißig Millionen Euro“)

gem. § 105 Abs. 2 HGO.

gez.

Lindscheid
Regierungspräsidentin

3. Auslegung der Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2021

Die Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2021 liegt zur Einsichtnahme vom **19.04.2021 bis 22.04.2021** und vom **26.04.2021 bis 28.04.2021** im Main-Kinzig-Forum in Gelnhausen, Barbarossastraße 16-24, **im Vorraum des Bürgerportals** (Barbarossastraße 24), jeweils in der Zeit von **7.30 Uhr bis 16.30 Uhr**, öffentlich aus.

Gelnhausen, den 31.03.2021

**Der Kreisausschuss
des Main-Kinzig-Kreises**

**gez.
Stolz
Landrat**